

Gebührenverordnung

Politische Gemeinde Ottenbach



vom 1. Januar 2025

genehmigt durch die Gemeindeversammlung
vom 28. November 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	3
Art. 2	Gebührenpflicht	3
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	3
Art. 4	Bemessungsgrundlagen und Anpassung des Gebührentarifs	3
Art. 5	Gebührentarif	4
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	4
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	4
Art. 8	Gebührenverzicht und –stundung	4
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	5
Art. 10	Kostenvorschuss	5
Art. 11	Mehrwertsteuer	5
Art. 12	Fälligkeit	5
Art. 13	Verzugszins	5
Art. 14	Gebührenverfügung	6
Art. 16	Verjährung	6
II.	Die einzelnen Gebühren	6
	<i>Verwaltung allgemein</i>	6
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	6
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	6
	<i>Bauwesen</i>	7
Art. 19	Grundlagen	7
Art. 20	Gebührenbemessung	7
Art. 21	Gebührenrahmen	7
Art. 22	Gebührenreduktion	7
Art. 23	Besondere Anwendungsfälle	8
Art. 24	Planungen	8
Art. 25	Strassenunterhalt	8
Art. 26	Natur- und Heimatschutz	8
	<i>Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen</i>	8
Art. 27	Bibliothek	8
Art. 28	Lernschwimmbecken	9
Art. 29	Anlagen, Räumlichkeiten, Sportanlagen	9
Art. 30	Leistungen der Gemeindewerke an Dritte	9
	<i>Bürgerrecht</i>	9
Art. 31	Schweizerinnen und Schweizer	9
Art. 32	Ausländerinnen und Ausländer	9
Art. 33	Gemeinsame Bestimmungen	10
Art. 34	Zusätzliche Gebühren	10
Art. 35	Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt	10
Art. 36	Datenbekanntgabe	10
	<i>Feuerwehrwesen</i>	10
Art. 37	Feuerwehr	10
	<i>Finanzen und Steuern</i>	10
Art. 38	Steuerausweise	10
	<i>Friedhofswesen</i>	11
Art. 39	Bestattungskosten	11
Art. 40	Grabunterhalt und Grabpflege	11

<i>Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen</i>	11
Art. 41 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	11
<i>Lebensmittelkontrolle</i>	11
Art. 42 Lebensmittelkontrolle	11
<i>Polizeiwesen</i>	12
Art. 43 Gastgewerbepatente	12
Art. 44 Hinausschieben der Schliessungsstunden	12
Art. 45 Abgaben auf gebranntes Wasser	12
Art. 46 Hunde	12
Art. 47 Waffenerwerbsscheine	12
Art. 48 Weitere polizeiliche Bewilligungen	12
<i>Schulwesen</i>	12
Art. 49 Volksschule	12
Art. 50 Freiwillige Angebote der Schule	13
Art. 51 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	13
Art. 52 Familien- und Schulergänzende Betreuung / Spielgruppe Kinder-Spiel-Werkstatt	13
Art. 53 Auswärtige Tages- oder Sonderschulen	13
Art. 54 Musikschule	13
<i>Nutzung des öffentlichen Grundes</i>	13
Art. 55 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	13
<i>Rechtspflege</i>	14
Art. 56 Wiedererwägungsgesuche	14
Art. 57 Friedensrichter	14
Art. 58 Betreibungsamt	14
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 59 Übergangsbestimmung	14
<i>Art. 60 Inkrafttreten</i>	14

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 8 der Gemeindeordnung vom 17. November 2019, folgende Verordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

²Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

³Insbesondere finden sich die Grundlagen für die Gebührenerhebung der Eigenwirtschaftsbetriebe in separaten Verordnungen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

²Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

⁴Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁵Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

²Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen und Anpassung des Gebührentarifs

¹Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

²Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹Der Gemeinderat sowie in bestimmten Anliegen die Primarschulpflege legen die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in eigenen Gebührentarifen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

²Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³Die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz werden direkt im Gebührentarif festgesetzt.

⁴Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materieller Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und –stundung

¹Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

²Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

²Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

²Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

²Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

²Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

²Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

²Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

³Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Beteiligung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

²Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

²Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

²Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a) Neu-, An-, Auf- und Umbauten, Zweckänderungen werden Gebühren nach Aufwand für externe Dienstleistungen (z.B. Ingenieur, Brandschutzexperte) für baurechtliche und technische Prüfung, Kontrollen, Gutachten, Expertisen und ähnliches unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips den Gebührenpflichtigen weiterverrechnet.
- b) Pauschalgebühren für die Behandlung durch die Baukommission, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung.

²Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

²Die Gebühr wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁴Sonstige Baukontrollen inklusive der Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁵Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

⁶Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um bis zu 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

²Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 60 %,
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50 %,
- c) einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion um mindestens 75 %,
- d) Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 60 %.

³Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 6 in jedem Fall 300 Franken.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

²Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Strassenunterhalt

¹Für die Reinigung und den Winterdienst von Privatstrassen werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen verrechnet.

²Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen als Folge von Aufgrabungen (Werkleitungen) unterliegen der Gebührenpflicht.

Art. 26 Natur- und Heimatschutz

¹Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

²Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 27 Bibliothek

¹Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür sind maximal kostendeckend.

²Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal 100 % reduziert werden.

³Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 28 Lernschwimmbecken

¹Für die Benützung des Lernschwimmbeckens werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und nach Art des Nutzers (Schule, profitorientierte Mietende und non-profitorientierte Mietende) festgesetzt.

²Für die Benützung des Lernschwimmbeckens durch Privatpersonen können Einzeleintritte/Abonnements ausgestellt werden.

³Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

⁴Für ortsansässige Vereine sowie für Einwohnerinnen und Einwohner können die Gebühren ermässigt werden.

Art. 29 Anlagen, Räumlichkeiten, Sportanlagen

¹Für die Benützung werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

²Für ortsansässige Vereine und Organisationen kann die gebührenfreie Benützung gewährt werden. Die Definition, welche Verein und Organisationen als ortsansässig gelten, wird dem Gemeinderat übertragen.

Art. 30 Leistungen der Gemeindewerke an Dritte

Für die Inanspruchnahme von personellen Leistungen und/oder Inventar der Gemeindewerke an Dritte werden Gebühren erhoben.

Bürgerrecht

Art. 31 Schweizerinnen und Schweizer

¹Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 250 Franken. Keine Gebühr ist geschuldet, wenn die ununterbrochene Wohnsitznahme in Ottenbach zehn Jahre beträgt.

²Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 32 Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen

¹Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

²Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

⁴Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.

Art. 34 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Art. 35 Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt

¹Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

²Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 36 Datenbekanntgabe

Die Datenbekanntgabe an örtliche Vereine/Institutionen für ideelle Zwecke in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und Politik oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist unentgeltlich (sofern aus Datenschutzgründen zulässig).

Feuerwehrwesen

Art. 37 Feuerwehr

¹In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

²Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 38 Steuerausweise

¹Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 39 Bestattungskosten

¹Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zum Todeszeitpunkt zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

²Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, werden Kostendeckende Gebühren für die Bestattung und den Grabplatz erhoben.

Art. 40 Grabunterhalt und Grabpflege

¹Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden in Rechnung gestellt.

²Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 41 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

¹Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

²Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezüglichen und -bezügler notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.

Lebensmittelkontrolle

Art. 42 Lebensmittelkontrolle

¹Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

²Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 43 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 1'000 Franken. Für Dorfanlässe kann die Gebühr reduziert werden.

Art. 44 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200 Franken erhoben. Für Dorfanlässe kann die Gebühr reduziert werden.

²Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 2'000 Franken erhoben.

³Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 45 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

²Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 46 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 60 bis 200 Franken.

Art. 47 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung (Waffengesetz: SR 514.54) erhoben.

Art. 48 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

Art. 49 Volksschule

Die Primarschule Ottenbach erhebt in Erlassen die für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wenn solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.

Art. 50 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Freifachkurse
- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager wie Skilager

Art. 51 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

¹Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate und Schulbesuchsbestätigungen Gebühren.

²Die Gebühren sind im Gebührentarif der Primarschule festgesetzt.

Art. 52 Familien- und Schulergänzende Betreuung / Spielgruppe Kinder-Spiel-Werkstatt

¹Für die schulergänzende Betreuung und den Spielgruppenbesuch erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

²Die Gebühren sind in den Tarifreglementen Krippe/Hort/Mittagstisch und Kinder-Spiel-Werkstatt festgesetzt.

Art. 53 Auswärtige Tages- oder Sonderschulen

Für die Betreuung in Tagessonderschulen oder Sonderschulheimen werden den Erziehungsberechtigten die effektiven Verpflegungstage nach gültigen Ansätzen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich in Rechnung gestellt.

Art. 54 Musikschule

Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements dieser Institution.

Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 55 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

²Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

³Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund oder von Parkfeldern für Bauinstallationen (Deponierung von Materialien, Abstützung von Baugerüsten oder dergleichen, Baumaschinen oder Kranen usw.) wird eine Benützungsgebühr von 5 Franken pro m² und Monat erhoben.

Rechtspflege

Art. 56 Wiedererwägungsgesuche

Die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen ist gebührenfrei.

Art. 57 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren (LS 211.11).

Art. 58 Betreibungsamt

Der Betreibungsbeamte / die Betreibungsbeamtin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG).

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 59 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 60 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Namens der Gemeinde Ottenbach

Die Präsidentin
Gabriela Noser Fanger

Die Gemeindegemeinschaft
Jasmin Haller